
TOP 32:

Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung - IfSGMeldAnpV)

Drucksache: 75/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

National und international ist eine Zunahme an klinisch relevanten resistenten Erregern und Clostridium-difficile-Infektionen zu beobachten. Besorgniserregend ist insbesondere der Anstieg Carbapenem-resistenter Erreger. Ihre Ausbreitung in Deutschland soll eingedämmt werden, da Antibiotika der Gruppe Carbapeneme in Kliniken häufig als Reserveantibiotika eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund erfordert die epidemische Lage eine verstärkte Überwachung resistenter Erreger auf der Grundlage einer belastbaren bundesweiten Datenlage, mit der Häufigkeitszunahmen und Ausbrüche frühzeitig erkannt werden können. Mithilfe dieser Meldedaten soll der öffentliche Gesundheitsdienst epidemiologische Zusammenhänge erkennen und gezielte Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von Infektionen durch resistente Erreger umsetzen können.

Um dies zu erreichen, sollen die nach dem Infektionsschutzgesetz geltenden Meldepflichten durch die vorliegende Verordnung mit Hilfe folgender Regelungen an die epidemische Lage angepasst werden:

- Einführung von Labormeldepflichten in Bezug auf klinisch besonders relevante multiresistente Erreger mit einer Resistenz gegenüber der Antibiotikagruppe der Carbapeneme sowie in Bezug auf Arboviren
- In Bezug auf Infektionen mit Clostridium difficile wird eine Arztmeldepflicht bei schweren Verläufen eingeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.